

Besteuerung von virtuellen Beteiligungen

Gestaltungsmöglichkeiten bei der Implementierung moderner Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

Dipl.-Finanzwirt StB Benjamin Schloßmann und Dipl.-Finanzwirt Tobias Englich, LL.M *

Mitarbeiterbeteiligungsprogramme erweisen sich seit Jahrzehnten als geeignetes Instrument, um Führungskräfte langfristig an das Unternehmen zu binden. Insbesondere die Möglichkeit, am künftigen wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens partizipieren zu können, trägt zur Motivationssteigerung der Führungskräfte sowie zur Erhöhung der Identifikation mit dem Unternehmen bei. Insbesondere bei Aktiengesellschaften erfreuen sich die sog. virtuellen Aktienoptionsrechte – auch *Stock Appreciation Rights* genannt – aufgrund ihrer flexiblen Ausgestaltungsmöglichkeiten und der zielgerichteten Einsetzbarkeit einer hohen praktischen Bedeutung. Trotz der hohen Praxisrelevanz sind viele steuerliche Fragestellungen weder von der Rechtsprechung noch vonseiten der Finanzverwaltung bislang aufgenommen und beantwortet worden. Der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich daher mit den Besteuerungsfolgen sowohl auf Ebene des Unternehmens als auch auf Empfänger- bzw. Beteiligtebene und zeigt abschließend steuerliche Gestaltungsüberlegungen auf.

Geißler, Mitarbeiterkapitalbeteiligung, infoCenter, NWB IAAAB-26812

Kernfragen

- ▶ Welche Korrespondenz besteht zwischen der steuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Beteiligungen auf Gesellschafts- und Begünstigten-Ebene?
- ▶ Welche Indizien sprechen nach der Rechtsprechung für die Einstufung als Arbeitslohn auf Ebene des Begünstigten der virtuellen Beteiligung?
- ▶ Gibt es auf Basis der Rechtsprechung und Verlautbarungen der Finanzverwaltung ausreichend Rechtssicherheit zur steuerlichen Konzeption eines virtuellen Beteiligungsprogramms und wenn dem nicht so ist, wie erreicht man ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit?

I. Grundsätzliches

Bei virtuellen Beteiligungen handelt es sich um **schuldrechtliche Vereinbarungen** zwischen der Gesellschaft und der Führungskraft, der die virtuelle Beteiligung eingeräumt wird. Entscheidende **Abgrenzungskriterien** zu einer „echten“ Kapitalbeteiligung liegen darin, dass **keine Gesellschaftsrechte** begründet werden.

Da virtuelle Beteiligungen auf schuldrechtliche Abreden fußen, die Raum für weitreichende Gestaltungen bieten, existieren mannigfaltige Ausgestaltungsformen. Vorliegend sollen nur die virtuellen Optionen – auch *Stock Appreciation Rights* genannt – beleuchtet werden. Anders als bei

Nacke, in: Kanzler/
Kraft/Bäumli, EStG, 7.
Aufl., § 3 Rz. 325, NWB
GAAAH-96638
Merx, in: Kanzler/
Kraft/Bäumli, EStG, 7.
Aufl., § 19a, NWB
SAAAH-96699

* Märkische Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Essen.

virtuellen Geschäftsanteilen – auch *Phantom Stocks* genannt – werden bei virtuellen Optionen regelmäßig keine anteilsähnlichen Vermögensbeteiligungen einschließlich der Berechtigung am laufenden Gewinn (schuldrechtliche Nachbildung von Vermögensrechten gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen) begründet.¹ Ähnlich wie bei echten Optionen kommt es bei virtuellen Optionen zu einer **wirtschaftlichen Partizipation** am Wert des Unternehmens – allerdings auf **schuldrechtlicher Basis** nachgebildet. Die Realisation von Zahlungsansprüchen aus virtuellen Beteiligungen resultiert regelmäßig aus dem Eintritt eines sog. Exit-Ereignisses – wie z. B. Börsengang oder Unternehmensverkauf – oder steht in Abhängigkeit zum Ablauf einer definierten Zeitperiode.

II. Besteuerungsgrundsätze beim Begünstigten

1. Vorbemerkungen

S. 303

Die Unterscheidung zwischen der Besteuerung der Einkünfte aus virtuellen Beteiligungen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder Kapitalvermögen beruht auf dem Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und berechtigtem Mitarbeiter. Zuwendungen aus den virtuellen Anteilen werden „für“ eine Beschäftigung gewährt, wenn sie durch das individuelle Dienstverhältnis des Mitarbeiters veranlasst sind. Das ist der Fall, wenn der Vorteil mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis eingeräumt wird und sich die Leistung im weitesten Sinne als **Gegenleistung** für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweist.²

Jedoch liegt gerade kein Arbeitslohn vor, wenn die Vorteile aus der virtuellen Beteiligung aufgrund anderer Rechtsbeziehungen oder sonstiger, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt werden (**Sonderrechtsbeziehung**).³ In diesem Zusammenhang werden die Einkünfte aus einer zusätzlichen Einkommensquelle durch die Kapitalüberlassung erzielt.

2. Arbeitslohn

Die Einordnung der Einkünfte aus dem Beteiligungsprogramm in Form der virtuellen Anteile als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit führt zu einer **Besteuerung der Dividenden** sowie des **Veräußerungsgewinns** im Falle eines Exits mit dem **progressiven Einkommensteuersatz** des jeweiligen Berechtigten. Gleichwohl ermöglicht eine derartige rechtliche Würdigung auch die steuermindernde Berücksichtigung von Werbungskosten bspw. bei einer privaten Finanzierung der virtuellen Beteiligung durch den Arbeitnehmer.

Eine Verlustverrechnung sowohl mit den weiteren Einkünften aus dem Dienstverhältnis als auch ein vertikaler Verlustausgleich mit anderen Einkunftsarten ist bei einem Wertverlust der virtuellen Beteiligung möglich und kompensiert das Risiko eines Verlustes der Vermögenseinlage zumindest steuerlich.

Die virtuelle Beteiligung fällt als schlichtes schuldrechtliches Bonusversprechen des Arbeitgebers nicht unter die Regelung für begünstigte Vermögensbeteiligungen. Eine Steuerfreiheit der Vermögensbeteiligung (§ 3 Nr. 39 EStG) sowie der vorläufigen Nichtbesteuerung eines geldwerten Vorteils aus einer (verbilligten) Überlassung (§ 19a EStG) scheidet demnach aus.⁴

¹ Vgl. *Schrade/Denninger*, DStR 2019 S. 2615 (2616).

² Vgl. BFH, Urteil v. 17.6.2009 - VI R 69/06 NWB TAAAD-29335, BStBl 2010 II S. 69.

³ Vgl. FG Baden-Württemberg, Urteil v. 26.2.2020 - 2 K 1774/17 NWB GAAAH-54258, EFG 2020 S. 1424, m. w. N. (NZB eingelegt, Az.: VI B 49/20); *Schrade/Denninger*, DStR 2019 S. 2615 (2620).

3. Kapitalvermögen

Dagegen führt die Verwirklichung von Einkünften aus Kapitalvermögen zur für den Berechtigten günstigen Besteuerung mit dem **gesonderten Steuertarif** i. H. von 25 % zzgl. Nebensteuern. Dabei wird die Veräußerung der virtuellen Beteiligung im Falle eines Exits als „ähnliche Beteiligung“ den Tatbestand des § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG⁵ erfüllen.

Die Dividendenzahlungen unterliegen der Besteuerung aufgrund der Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Auch hat der Arbeitgeber Kapitalertragsteuer (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG) einzubehalten und diese an das FA abzuführen.⁶

Zu beachten sind darüber hinaus die Grundsätze zu etwaigen Anträgen auf Einbeziehung der Kapitalerträge in die Summe der Einkünfte unter Anrechnung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer sowie Folgen einer Subsidiarität (§ 20 Abs. 8 EStG). Insbesondere ist die ungewollte Besteuerung der Einkünfte mit dem progressiven Steuersatz in den Fällen des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) EStG bei einem Näheverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Betracht zu ziehen.

Bei einer Verlustteilnahme des Berechtigten im Falle eines Exits sind **Veräußerungsverluste** als negative Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu qualifizieren. Entstehen die Verluste im Rahmen der Auseinandersetzung, gelten sie als Auseinandersetzungsverluste und könnten beschränkt verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 EStG).

4. Exkurs: Umwandlung Boni

Eine häufig anzutreffende Möglichkeit zur Finanzierung der virtuellen Beteiligung liegt in der Umwandlung eines variablen Vergütungsbestandteils des Arbeitslohns. Der Berechtigte kann sich den Betrag auszahlen lassen oder diesen in eine Anzahl von virtuellen Anteilen tauschen.

Durch die Ausübung des Rechts auf Umwandlung des Anspruchs auf diese Sonderzahlung verfügt der Berechtigte in diesem Zeitpunkt über diesen Betrag. Ein Zufluss von Arbeitslohn (§ 11 EStG) liegt in diesem Fall bereits vor, da eine mit dem Arbeitnehmer getroffene **Lohnverwendungsabrede** erfüllt wird. Die Prämie wird dabei für die bereits erbrachte Arbeitsleistung des Arbeitnehmers gewährt und ist dementsprechend den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzuordnen (vgl. R 38.2 Abs. 1 LStR).⁷

In dieser Konstellation ist bei der Höhe der virtuellen Beteiligung der **Lohnsteuerabzug** in Betracht zu ziehen, da ansonsten die Umwandlung der Brutto-Vergütung in virtuelle Anteile zu einem Liquiditätsengpass des Berechtigten führen könnte. Eine ggf. gewollte Verschiebung des Zufluss- und Besteuerungszeitpunkts kann erreicht werden, indem der Arbeitgeber (vertraglich vereinbart) über die Auszahlungsform der variablen Vergütungsbestandteile bestimmen kann. In diesem Fall verfügt der Mitarbeiter nicht bereits im Zeitpunkt der Zuteilung der virtuellen Beteiligung über den Arbeitslohn.

S. 304

4 Vgl. BMF, Schreiben v. 16.11.2021 - IV C 5 - S 2347/21/10001 :006 NWB LAAA-95151, BStBl 2021 I S. 2308, Rz. 4 bzw. 33.

5 Unter Umständen kommt bei entsprechender Beteiligungshöhe der virtuellen Beteiligung auch eine Verwirklichung eines Veräußerungstatbestands i. S. des § 17 EStG mit den weiteren Folgerungen, wie ggf. Freibetragsregelung und Teileinkünfteverfahren, in Betracht.

6 Ein Kapitalertragsteuerabzug im Falle eines Exits scheidet aufgrund der Regelung des § 43 Abs. 2 Satz 2 EStG aus, da Gläubiger der Kapitalerträge kein inländisches Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut ist.

7 Vgl. *Schrade/Denninger*, DStR 2019 S. 2615 (2619).

III. Folgen beim Unternehmen/Arbeitgeber

1. Vorbemerkungen

Die steuerlichen Folgen beim Unternehmen bzw. Arbeitgeber hängen grds. mit den Besteuerungsgrundsätzen beim Begünstigten zusammen. Es gibt kein formales Korrespondenzprinzip, allerdings lässt sich vorweggenommen konstatieren, dass soweit es sich beim Begünstigten um Arbeitslohn handelt, der zu Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG) führt, beim Unternehmen als Betriebsausgabe abzugsfähiger Personalaufwand vorliegt. Soweit es auf Ebene des Begünstigten zu Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG beim Eintritt eines Exit-Ereignisses ähnlich einer Veräußerung) kommt, handelt es sich auf Unternehmensebene um Zins- bzw. sonstigen Aufwand, der als bloße Gewinnverwendung steuerlich außerbilanziell zu neutralisieren ist.

2. Kapitalvermögen

Soweit in der Vereinbarung zum virtuellen Aktienprogramm aus Sicht des Berechtigten eine bloße Kapitalüberlassung (vergleichbar eines Darlehens oder Genussrechte) vorliegt, ist – wie oben dargestellt – regelmäßig von Einkünften aus Kapitalvermögen auszugehen. Die aus der Kapitalüberlassung resultierenden Aufwendungen stellen daher keinen Personalaufwand, sondern vielmehr einen Zins- bzw. sonstigen Aufwand dar.

Bei der Vereinbarung eines virtuellen Aktienprogramms handelt es sich um eine Sonderrechtsbeziehung zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Berechtigten. Entscheidend für die Abgrenzung Arbeitslohn vs. Kapitalvermögen und mithin auch Personal- vs. Zinsaufwand ist, ob ein virtuelles Aktienprogramm **Teil des bestehenden Dienstvertrags** wird und mithin eine vom Dienstverhältnis unabhängige und eigenständige Erwerbsgrundlage des Berechtigten darstellt.⁸ Soweit eine unabhängige und eigenständige Erwerbsgrundlage des Berechtigten vorliegt, sowie die originäre Tätigkeit als Arbeitnehmer von der Nutzungsüberlassung im Rahmen der virtuellen Aktien objektiv trennbar ist, liegt grds. eine Kapitalüberlassung vor, so dass die damit zusammenhängenden Aufwendungen auf Unternehmensebene Zinsaufwand darstellen.

Weitere Argumente, die für eine Qualifizierung als bloße Kapitalüberlassung sprechen, sind z. B. fehlende Wartezeiten in der Vereinbarung sowie die fehlende Verknüpfung mit einer bestimmten Anzahl an Dienstjahren, die der Berechtigte noch im Unternehmen verbringen muss, bevor er die Vorteile aus der Überlassung des virtuellen Beteiligungsrechts nutzen kann.

Liegt eine bloße Kapitalüberlassung vor, ist jeglicher gewinnwirksam verbuchter Aufwand bzw. Ertrag auf Ebene der Gesellschaft zu neutralisieren. Soweit mithin die Verpflichtungen aus dem virtuellen Aktienprogramm als **bloße Gewinnverwendung bzw. Kapitalrückzahlung** einzustufen ist, werden sämtliche gewinnwirksame Vorgänge gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG steuerrechtlich ausgeglichen.⁹

3. Arbeitslohn

Eine durch das Dienstverhältnis veranlasste Vorteilseinräumung und eine Gegenleistung für das Erbringen von individueller Arbeitsleistung sind – wie bereits oben dargestellt – die relevanten Kri-

⁸ Vgl. *Schrade/Denninger*, DStR 2019 S. 2615 (2617).

⁹ Abgrenzend dazu: Bei einem Fremdkapitalinvestment – ohne Beteiligung am Gewinn und Liquidationserlös – mit positiver Wertentwicklung der virtuellen Beteiligung sind Rückstellungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrags gewinnmindernd zuzuschreiben und führen dem Grunde nach zu steuerlich abzugsfähigem Aufwand (so *Schrade/Denninger*, DStR 2019 S. 2615 (2617)).

terien, die für die Kategorisierung als Arbeitslohn sprechen. Soweit es bei der Würdigung der getroffenen Abreden zur Annahme von Arbeitslohn kommt, handelt es sich dabei um als **Betriebsausgaben abzugsfähigen Personalaufwand**. Die allgemeinen Grundsätze der wirtschaftlichen Belastung sowie der betrieblichen Veranlassung des Aufwandes in Abgrenzung zur verdeckten Gewinnausschüttung sind auch insoweit zu beachten.

Da bei den Arbeitgebern kraft Rechtsform regelmäßig Bilanzierungsgrundsätze gelten dürften, kommt unabhängig vom Abfluss der Mittel eine **Rückstellungsbildung** in Betracht, soweit die handels- und steuerlichen Voraussetzungen (vgl. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB und R 5.7 Abs. 2 und 3 EStR) erfüllt sind.

IV. Gestaltungsmöglichkeiten

Durch die bislang sporadisch ergangene Rechtsprechung und fehlenden Äußerungen der Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung von virtuellen Beteiligungen bieten sich in der steuerlichen Gestaltungsberatung aktuell Ansätze, die Konsequenzen in der Vertragsgestaltung entscheidend zu beeinflussen. Auch die flexible zivilrechtliche Ausgestaltung der Vereinbarung zu virtuellen Anteilen bietet genügend Potenzial, die Vereinbarung im Sinne einer steuerlich zufriedenstellenden Lösung auszugestalten. Insbesondere der Differenzierung zwischen der Einordnung der Einkünfte aus der virtuellen Beteiligung als Arbeitslohn oder aus einer Kapitalüberlassung mit den entsprechenden Folgen für den Arbeitgeber kommt vermehrt Bedeutung zu.

Indizien für die Qualifizierung der Einkünfte als Arbeitslohn des Berechtigten liegen insbesondere in dem Fall vor, in dem die virtuelle Beteiligung ausschließlich von Mitarbeitern gezeichnet werden kann. Dieses Merkmal reicht aber jedenfalls für sich allein stehend noch nicht aus, da derartige Programme naturgemäß auf die Arbeitnehmer bezogen werden.¹⁰ Dienen die durch die virtuellen Anteile überlassenen Beträge aus Sicht der Gesellschaft zu keinem anderen Zweck als der Motivation und Unternehmensbindung der Berechtigten, kommt diesem Umstand ebenfalls eine indizielle Wirkung zu.¹¹ Eine Beendigung der virtuellen Beteiligung durch die Beendigung des Dienstverhältnisses (sog. Leaver-Regelungen) bestärkt die Annahme von Arbeitslohn.¹²

S. 305

Für eine bloße Kapitalüberlassung spricht, dass die virtuelle Beteiligungsmöglichkeit unabhängig von der Begründung des Dienstverhältnisses in einer separaten Vereinbarung geregelt wird und der Arbeitsvertrag keinen Anspruch auf den Erwerb der virtuellen Anteile umfasst. Darüber hinaus kommt bereits der Vereinbarung von sonstigen variablen Vergütungsbestandteilen im Arbeitsvertrag eine indizielle Wirkung zu, da es in diesem Fall keiner weiteren Motivation nach einer variablen Vergütung in Form der Wertsteigerung der virtuellen Beteiligung bedarf. „Starke Indizwirkung“ soll nach Auffassung des FG Baden-Württemberg das Risiko des vollständigen Verlustes der Anlage innehaben.¹³

Mangels eindeutiger Jurisdiktion und Positionierung der Finanzverwaltung kann eine rechtssichere Gestaltung nur über die Absicherungsinstrumente **Anrufungsauskunft** (§ 42e EStG) und bzw. oder **der verbindlichen Auskunft** (§ 89 Abs. 2 AO) erfolgen. Die verbindliche Auskunft ist geeignet, die bilanziellen Folgen auf Ebene der Gesellschaft zu erfragen. Um die Folgen auf Ebene des Be-

10 Vgl. BFH, Urteil v. 4.10.2016 - IX R 43/15 NWB DAAAG-35217, BStBl 2017 II S. 790.

11 Vgl. FG Baden-Württemberg, Urteil v. 1.4.2022 - 5 K 1635/20 NWB UAAAJ-36410.

12 Das FG Baden-Württemberg kommt in seinem o. g. Urteil jedoch zutreffender Weise zu der Schlussfolgerung, dass die vorgenannten Aspekte mit Indizwirkung der Qualifizierung als Arbeitslohn grds. Ausdruck und Folge einer typischen Mitarbeiterbeteiligung mit dem Schwerpunkt der Motivation des Mitarbeiters sind und deshalb trotzdem gegen die Indizien abzuwägen sind, die nicht für einen Veranlassungszusammenhang aus dem Dienstverhältnis sprechen. Gegen das Urteil ist jedoch die Revision vor dem BFH (Az. VIII R 10/22) anhängig.

13 Vgl. FG Baden-Württemberg, Urteil v. 1.4.2022 - 5 K 1635/20 NWB UAAAJ-36410.

günstigsten bzw. Arbeitnehmers abzusichern, kann die Anrufungsauskunft das Mittel der Wahl sein. Zu beachten ist allerdings, dass durch die Anrufungsauskunft lediglich Bindungswirkung für das Lohnsteuerverfahren und nicht für das den Arbeitnehmer betreffende einkommensteuerliche Veranlagungsverfahren erreicht wird.¹⁴

V. Fazit

Virtuelle Anteile sind vor allem für kapitalmarktorientierte Gesellschaften und Arbeitgeber interessant, da so Führungskräfte und qualifizierte Mitarbeiter durch eine Partizipation am Erfolg des Unternehmens langfristig an dasselbe gebunden werden. In Abgrenzung zur Beteiligung über echte Geschäftsanteile bietet eine virtuelle Beteiligung insbesondere Vorteile hinsichtlich der Mitbestimmungs- und Informationsrechte, aber auch bei Formvorschriften zur Einräumung dieser schuldrechtlichen Beteiligungsansprüche.

Anhand der vorherigen Ausführungen lässt sich erkennen, dass die virtuellen Beteiligungen vielfältig sind und auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden können. Insbesondere deshalb ist die steuerliche Beratung bereits bei der Vertragskonzeption ein wesentlicher Aspekt, um die wirtschaftlichen Interessen des Mandanten zu erreichen. Maßgebend für die Entscheidung zur richtungsweisenden Gestaltung der Vereinbarung über die Gewährung von virtuellen Anteilen sollte u. a. die steuerliche Bevorteilung der Gesellschaft auf der einen Seite oder die der Berechtigten auf der anderen Seite sein.

Jedoch sollte aufgrund der bislang unklaren Rechtslage und einer fehlenden Meinungsbildung der Finanzverwaltung eine steuerrechtliche Konzeption sowie Implementierung von virtuellen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zurzeit über eine verbindliche Auskunft (§ 89 Abs. 2 AO) bzw. Anrufungsauskunft (§ 42e EStG) zwingend abgesichert werden.

Kernaussagen

- Obwohl kein formales Korrespondenzprinzip existiert, ist – soweit der Begünstigte Arbeitslohn versteuert – auf Gesellschaftsebene Personalaufwand gegeben und – soweit der Begünstigte Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert – hat eine Einstufung als bloße Gewinnverwendung auf Gesellschaftsebene zu erfolgen.
- Für die Einstufung als Arbeitslohn auf Ebene des Begünstigten der virtuellen Beteiligung sprechen im Wesentlichen folgende Indizien: a) die virtuelle Beteiligung kann ausschließlich von Mitarbeitern gezeichnet werden, b) die überlassenen Beträge dienen aus Sicht der Gesellschaft zu keinem anderen Zweck als der Motivation und Unternehmensbindung der Berechtigten und c) eine unabdingbare Einstellung der virtuellen Beteiligung durch die Beendigung des Dienstverhältnisses.
- Auf Basis der Rechtsprechung und Verlautbarungen der Finanzverwaltung ist bislang keine ausreichende Rechtssicherheit zur steuerlichen Konzeption eines virtuellen Beteiligungsprogramms gegeben, so dass dies nur über die Einholung von verbindlichen Auskünften bzw. Anrufungsauskünften bei der Finanzverwaltung erreicht werden kann.

14 Vgl. BMF, Schreiben v. 12.12.2017 - IV C 5 - S 2388/14/100001 NWB GAAAG-68015, BStBl 2017 I S. 1656.

AUTOREN

Dipl.-Finanzwirt StB Benjamin Schloßmann

ist Gesellschafter und Geschäftsführer der Märkischen Revision GmbH in Essen. Er verantwortet den Bereich Steuerberatung der Märkischen Revision GmbH. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Unternehmensnachfolge- sowie Umstrukturierungsberatung mittelständischer Unternehmen.

Dipl.-Finanzwirt Tobias English, LL.M

ist als Steuerassistent bei der Märkischen Revision GmbH in Essen tätig. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der steuerlichen Gestaltungs- und Umstrukturierungsberatung und in der Beratung zu Grundsatzfragen im Steuerrecht.

Fundstelle(n):

StuB 7/2023 Seite 302

NWB UAAAJ-36556